



Akademie für Interne Revision, Schönbrunner Str. 218-220, Stiege B, 1120 Wien

## Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)

Zu Händen von

Frau Mag. Eva-Désirée Lembeck-Kapfer, LL.M.  
Frau Dr. Daniela Jaros, LL.M.

Otto-Wagner-Platz 5  
1090 Wien

Sehr geehrte Damen und Herren,

das **Institut für Interne Revision Österreich – IIA Austria** erlaubt sich, Ihnen seine Stellungnahme zum Entwurf der überarbeiteten FMA-Mindeststandards Interne Revision (IA\_2019\_00483) wie folgt zu übermitteln.

### 1. Allgemeines

Das IIA Austria begrüßt die Aktualisierung der Mindeststandards vor dem Hintergrund der derzeit geltenden regulatorischen Anforderungen an Kreditinstitute ebenso wie die punktuelle Klarstellung der behördlichen Erwartungen.

Aus Sicht des IIA Austria sowie einzelner Institute wäre eine weitere Stärkung der Unabhängigkeit der Revision in Kreditinstituten wünschenswert. Es wird daher empfohlen, eine ähnliche Regelung, die für den Leiter der Risikomanagementabteilung gilt, auch bezüglich des Leiters der Internen Revision zumindest in die FMA MS IR aufzunehmen. Gemäß § 39 (5) BWG kann der Leiter der Risikomanagementabteilung seines Amtes nicht ohne die vorherige Information des Aufsichtsrates enthoben werden. Obwohl es keine entsprechende Regelung im BWG diesbezüglich gibt, müsste dies analog für die Leitung der „third line of defense“ Funktion gelten. Daher sollte zumindest eine entsprechende Erwartungshaltung der Behörde an die dafür zuständigen Gremien formuliert werden.

Zum Begutachtungsentwurf der FMA dürfen wir wie folgt Stellung nehmen:

### 2. Zu Rz 5 (Three-Lines-of-Defence-Modell)

Seitens des IIA Austria wird der explizite Bezug auf das „**Three Lines of Defense Modell**“ und die Klarstellung der Rolle der internen Revision in diesem Modell als „third line of defense“ und damit als prozessunabhängige Kontrollfunktion begrüßt. Bei der Erklärung der „second line of defense“ erscheint eine Erwähnung der typischerweise in Kreditinstituten anzutreffenden Kontrollfunktionen neben dem



Risikomanagement und der Compliance Funktion gemäß § 39 Abs 6 BWG, wie beispielweise AML, Controlling oder Security Management, sinnvoll.

Hinsichtlich der in der letzten Textpassage verwendeten Formulierung „zu versichern, dass“ ist anzumerken, dass diese unserer Ansicht nach eine nicht realistische Anforderung impliziert. Da weder seitens der Revision noch externer Prüfer eine 100 %- ige Effektivität des Governance-und Risikomanagementrahmens bestätigt werden kann, schlagen wir eine leicht abgeänderte und der Realität besser entsprechende Formulierung vor, wie beispielsweise:

*„Als third line of defence ist es die Rolle der **internen Revision**, sowohl allgemein als auch anlassbezogen Prüfungen aller Bereiche, Abläufe, Verfahren und Systeme durchzuführen **und basierend darauf die Geschäftsleitung sowie das zuständige Aufsichtsorgan dahingehend zu versichern, dass zu informieren, inwieweit der Governance-Rahmen, einschließlich des Risikomanagementrahmens effektiv ist und entsprechende Verfahren und Grundsätze festgesetzt wurden sowie laufend eingehalten werden.**“*  
vor.

### **3. Zu Rz 7 (nachgeordnete Kreditinstitute)**

Bei der RZ 7 wäre eine Ergänzung hinsichtlich der Anwendbarkeit der FMA MS IR für nachgeordnete Institute eines österreichischen Mutterkreditinstituts sinnvoll.

### **4. Zu Rz 19 (Kombinierverbot)**

Aus unserer Sicht sollte die beispielhafte Aufzählung der nicht kombinierbaren Kontrollfunktionen um die neue geschaffene Compliance Funktion gemäß § 39 Abs 6 BWG ergänzt werden.

### **5. Zu Rz 32 (Kenntnisse der Mitarbeiter)**

Bezüglich der in der RZ 32 erwähnten Anforderungen an die Kenntnisse der Mitarbeiter der IR ist anzumerken, dass eine wortwörtliche Anwendung Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von jungen Mitarbeitern darstellen könnte, da diese eine entsprechende theoretische Ausbildung nachweisen können, aber als Neueinsteiger nicht die praktischen Kenntnisse erworben haben können.

An dieser Stelle schlagen wir eine entsprechende Klarstellung, dass es bei neuen Mitarbeitern auch ausreichend sein kann, wenn nur theoretische Kenntnisse jedoch noch keine praktischen Kenntnisse vorhanden sind.

### **6. Zu Rz 35 (Ausschließungsgründe)**

Die in RZ 35 angeführten Ausschließungsgründe sind in ihrer Bedeutung für die Interne Revision unklar, da sie für Bankprüfer formuliert wurden und für die interne Revision nur analog anwendbar sind. Hier wäre es für die Adressaten der Mindeststandards hilfreich, wenn die FMA-MS-IR darlegen würden, wie die Aufsicht diese Bestimmungen interpretiert. Nach der Literatur bezieht sich der Verweis auf § 62 Z 6 BWG auf die personelle Unabhängigkeit und auf das Verbot der Selbstprüfung. Demnach darf mit Aufgaben der internen Revision nicht betraut werden, wer eine andere Tätigkeit als die Beratung für das KI ausübt oder wer bei der Erstellung von Abschlüssen oder bei der Erfassung von Geschäftsfällen im Rechnungswesen in Belangen mitgewirkt hat, die er selbst prüfen soll.



Die Bedeutung der Verweise auf § 62 Z 12 und Z 13 BWG ist weitgehend unklar. In der Literatur wird der Verweis auf diese beiden Ziffern so gedeutet, dass bei einer Auslagerung der IR keine bei der Bankprüfung beschäftigten Personen eingesetzt werden dürfen und dass mit Aufgaben der Innenrevision betraute Personen ihren Beruf nicht gemeinsam mit dem Bankprüfer ausüben dürfen.

#### **7. Zu Rz 54**

Wir ersuchen an dieser Stelle um eine ergänzende Klarstellung, dass Datenschutzrecht und Bankgeheimnis den dort genannten Auskunfts-, Vorlage-, Einschau- und Prüfrechten nicht entgegenstehen. Eine Datenverarbeitung und der damit verknüpfte Informationsaustausch gem. Art 6 Abs. 1 lit. c DSGVO sind zulässig, wenn der Verantwortliche einer Rechtspflicht unterliegt und die Datenverarbeitung in diesem Zusammenhang erforderlich ist. § 42 BWG begründet eine solche Rechtspflicht.

#### **8. Zu Rz 72 (Kommunikation mit den Aufsichtsbehörden)**

Die in der RZ geforderte Kommunikation mit der Aufsichtsbehörde ist aus Sicht des IIA Austria besonders zu begrüßen, da sie die aus unserer Sicht die Unabhängigkeit der Revision fördert und gleichzeitig eine gesamthafte Risikobetrachtung des einzelnen Instituts verbessert. Anzumerken ist jedoch, dass aus unserer Sicht die gesetzliche Grundlage für einen solchen regelmäßigen Austausch nicht klar gegeben ist. Die Kommunikation zwischen dem Leiter der Internen Revision und der Behörde ohne Information an den Vorstand birgt zudem auch einen persönlichen Interessenkonflikt für den Leiter der Internen Revision. Wie in RZ 10 des Konsultationspapiers festgehalten und wie auch in § 42 Abs. 1 bestimmt, untersteht die interne Revision unmittelbar den Geschäftsleitern. Eine Information an Behörden ohne Wissen/Billigung des Vorstandes könnte sich daher nachteilig auf das für die Wirksamkeit der Internen Revision sehr wesentliche Vertrauen der Geschäftsleitung in die Arbeit der Internen Revision sowie auch nachteilig auf die Position des Leiters der Internen Revision ad personam auswirken.

Obwohl auskunftsgemäß die Kommunikation zwischen Aufsichtsbehörden und interner Revision in manchen Instituten bereits stattfindet, ist aus unserer Sicht eine ergänzende Klarstellung auf welcher gesetzlichen Basis die Aufsichtsbehörde diesen Informationsaustausch sieht beziehungsweise wie konkret dieser außerhalb der bereits bestehenden formellen Kommunikationsschienen funktionieren soll, notwendig.

Um den Eindruck zu vermeiden, dass der Austausch in Zukunft von der internen Revision auszugehen hat, wäre eine Klarstellung dahingehend sinnvoll, dass ein Gespräch nur nach **Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde** (z.B. im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen) erfolgt.



## 9. Konzernrevision (Kapitel 7):

Hier wird vorgeschlagen einige der wesentlichen Erkenntnisse der relativ neuen und grundlegenden Publikation ÖBA 2019, 29: Prüfrechte der internen Bankkonzernrevision bei grenzüberschreitenden Sachverhalten (Nicolas Raschauer/Thomas Stern) in den Mindeststandards zu ergänzen. So könnte angeführt werden, dass die Konzernrevision der laufenden und umfassenden Prüfung der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der gesamten Kreditinstitutsgruppe (§ 42 Abs. 1 BWG analog) dient.

Die Konzernrevision soll Schwachstellen und Risiken im operativen und strategischen Bereich identifizieren, Probleme analysieren, Verbesserungsvorschläge zur Beseitigung der Schwachstellen erarbeiten und ein effizientes IKS sicherstellen, womit sie die Überwachungs- und Steuerungsaufgaben der Geschäftsleitung der Muttergesellschaft unterstützt. Damit die Konzernrevision die ihr zugedachten Aufgaben erfüllen kann, haben nachgeordnete Gruppengesellschaften der Konzernrevision auf Anfrage die erforderlichen Unterlagen und Informationen bereitzustellen. Geheimhaltungspflichten, denen die Gesellschaften unterliegen, treten aufgrund geltender Rechtslage hinter das Informationsrecht der Konzernrevision zurück.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der Neufassung der Mindeststandards für die interne Revision (MS-IR).

Mit freundlichen Grüßen

  
Mag. Emilia Nemling

  
Mag. Martin Konrad

im Namen und Auftrag des Vorstandes des Instituts für Interne Revision - IIA Austria